



# SATZUNG

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Farben, Kappe

1. Der Verein führt den Namen: "Niedersächsischer Prinzen Club Hameln von 1977 e.V.".
2. Der niedersächsische Prinzen Club hat seinen Sitz in Hameln und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.
4. Seine Farben sind Blau (das Wappen), Weiß (Jacke), Rot (der Kragen).
5. Jedes Mitglied trägt seine spezielle Prinzen- bzw. Vereinskappe.

## § 2 Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums, insbesondere des Karnevals im überlieferten Brauchtum auf traditions- und landsmannschaftlich gebundener Grundlage.
2. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind Pflege von Geselligkeit und Vermittlung gesellschaftlicher Kontakte während des gesamten Jahres, insbesondere:
  - Besuch und Durchführung eigener Karnevalsveranstaltungen vom 11. 11. bis Aschermittwoch
  - Zusammenkünfte und Stammtische
  - Durchführung von weiteren Vergnügungs-, Sport-, Kegel- und Wanderveranstaltungen
  - Beteiligung und Präsenz bei den Prinzenproklamationen.
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abgabenordnung.  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hameln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke jugendfördernd zu verwenden hat.
6. Der „Niedersächsische Prinzen Club“ ist neutral und mischt sich nicht in die Angelegenheiten anderer Vereine ein.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die Karnevalsprinz ist oder war.  
Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.
2. Ehrenmitglieder mit der Bezeichnung "Ehrenprinz" können durch Beschluss der Jahreshauptversammlung aufgenommen werden, auch wenn sie keine Karnevalsprinzen sind oder waren.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Ausschluss, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt kann schriftlich zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.



3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, die 2. per Einschreiben und mit Ankündigung des Ausschlusses, mit der Zahlung von 2 Jahresmitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. In jedem Falle gilt die letzte dem Verein bekannte Anschrift als Zustelleradresse für die Mahnschreiben sowie die Mitteilung der erfolgten Streichung von der Mitgliederliste.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Zuvor hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu gewähren (rechtliches Gehör).
5. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand einzulegen. Soweit die Berufung form- und fristgemäß eingelegt wurde, entscheidet darüber abschließend die nächste darauf folgende ordentliche Mitgliederversammlung abschließend. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Mitglieder und Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, an Versammlungen und Veranstaltungen des Niedersächsischen Prinzen Clubs teilzunehmen und satzungsgemäß sein Stimmrecht auszuüben.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich entsprechend der Satzung des Niedersächsischen Prinzen Clubs zu verhalten, insbesondere seinen Zweck zu fördern. Jedes Mitglied wird ferner zwischen allen Karnevalsvereinen positiv vermitteln und sollte möglichst bei deren Veranstaltungen unsere Clubjacke tragen und über von ihm übernommene Aufgaben Rechenschaft ablegen. Jedes Mitglied wird die Satzung und auf der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse befolgen, die Interessen des Vereins vertreten und die durch die Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge und Umlagen zeitgerecht entrichten.
4. Beiträge werden bei Aufnahme, für die laufende Mitgliedschaft und zur Finanzierung besonderer Vorhaben erhoben. Höhe und Fälligkeit setzt die Mitgliederversammlung fest.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand (genannt "Präsidium") und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Verein wird geleitet durch den Vorsitzenden ("Präsident"), dem Schriftführer ("Vizepräsident") und dem Schatzmeister ("Vizepräsident").
2. Der Verein wird allein durch den Präsidenten oder gemeinschaftlich handelnd durch die beiden Vizepräsidenten vertreten.
3. Nicht mehr amtierende Präsidenten können von der Mitgliederversammlung zu "Ehrenpräsidenten" ernannt werden. Ein Ehrenpräsident des Vereins ist vereinsrechtlich kein Vorstand.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende (Präsident).

## **§ 8 Zuständigkeit des Vorstands**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:



- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
  - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
  - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern und deren Vorstellung bei der JHV.
  - e) Übertragung von Präsidiumsaufgaben auf andere Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung, soweit ein Präsidiumsmitglied ausscheidet oder dauernd verhindert ist.
  - f) Übertragung von besonderen Aufgaben an einzelne oder mehrere Mitglieder, mit deren Zustimmung
2. Der Vorsitzende (Präsident) lädt zu Vorstandssitzungen und zur Jahreshauptversammlung schriftlich mit Tagesordnung ein und leitet die Versammlungen. Er hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vereinsvorstands (Präsidiums). Er unterzeichnet gemeinsam mit dem Schriftführer die genehmigten Protokolle der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen.
  3. Der Schriftführer erledigt den Schrift- und Geschäftsverkehr. Er führt die Protokolle der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen; darin führt er den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und deren Abstimmungsergebnis auf. Der Schriftführer vertritt den Schatzmeister bei dessen Verhinderung.
  4. Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte und sorgt für pünktliche Zahlung der Vereinsausgaben und pünktlichen Eingang der Vereinseinnahmen. Er weist sämtliche Einnahmen und Ausgaben durch Belege nach. Der Schatzmeister stellt in Vorbereitung der Mitgliederversammlung einen Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr auf und erläutert diesen zur Vorbereitung der Beschlussfassung darüber. Er vertritt den Schriftführer bei dessen Verhinderung.

## **§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Es bleibt bis zur Wahl des Nachfolgers im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied des Vorstandes aus, dann ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Zwischenzeitlich kann der Vorsitzende (Präsident) auf Beschluss des Vorstands eine andere Person kommissarisch mit der Wahrnehmung des Geschäftsbereiches des Ausgeschiedenen beauftragen.

## **§ 10 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei Mitglieder zu Kassenprüfern. Diese haben die Kassenbücher, die Belege und die Kasse zu überprüfen, das Ergebnis dem Protokoll niederzulegen und der Mitgliederversammlung über die Vermögenslage und die Kassenführung zu berichten. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Genehmigung der Tagesordnung vor Eintritt in die Versammlung
  - Bestätigung der 2 Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstandes
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten
  - Genehmigung des vom Schatzmeister aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
  - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
  - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
  - Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
  - Bildung eines Ehrenrates gemäß der KVN - Ehrenratsordnung



2. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich einzureichen. Anträge aus der Versammlung können nur mit 75% der anwesenden Stimmen zugelassen werden.

## **§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie findet vorzugsweise im 2. Quartal statt und wird vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung beruft der Vorstand ein, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 50 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

## **§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur höchstpersönlich wahrgenommen werden. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Für Mitglieder, die mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstand sind, ruht bei der Mitgliederversammlung das Stimmrecht.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, einfache Satzungsänderungen jedoch bedürfen einer Mehrheit von 75% der anwesenden Stimmen, zur Auflösung des Vereins ist ebenfalls eine Mehrheit von 75 % erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt geheime Wahl in Schriftform.

Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn 75% der Mitglieder dies beantragen und eine Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen dies beschließt.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Hameln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke jugendfördernd zu verwenden hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## **§ 15 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 12. August 2007 in Bispingen OT Niederhaverbeck / Heide mit der erforderlichen Dreiviertelmehrheit beschlossen. Diese Mitgliederversammlung hat den Vorstand zugleich ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art und vom Amtsgericht Hameln geforderte und wesentliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung vorzunehmen.

Niederhaverbeck, den 12.8.2007



Hannover, den 10.4.2008

Das Amtsgericht Hannover hat die Satzung am 9.4.2008 genehmigt.  
Sie wurde unter Nummer 100776 ins Vereinsregister eingetragen.

Präsident